Vereinbarkeit von Pflege und Beruf

Stand: 01/2024 He

Möglichkeiten der Freistellung für Beschäftigte

Die Vereinbarkeit von Familie, Pflege und Beruf stellt Pflegende immer wieder vor große Herausforderungen – ob es Pflege vor Ort oder ein Kümmern auf Distanz ist, ob die Pflegesituation bereits über längere Zeit andauert oder eine ganz plötzliche Situation entsteht, die ein Handeln erfordert.

Im **Pflegezeitgesetz** und **Familienpflegezeitgesetz** ist festgelegt, welche Rechtsansprüche Beschäftigte gegenüber ihren Arbeitgebern haben sich von der Arbeit freistellen zu lassen, um pflegebedürftige nahe Angehörige zu betreuen. Als nahe Angehörige gelten:

- Großeltern, Eltern, Schwiegereltern, Stiefeltern,
- Ehegatten, Lebenspartner_innen, Partner_innen einer eheähnlichen oder lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaft,
- Geschwister, Ehegatten der Geschwister / Geschwister der Ehegatten, Lebenspartner_innen der Geschwister / Geschwister der Lebenspartner_innen,
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder, die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners, Schwiegerkinder und Enkelkinder.

In der Tabelle auf Seite 2 finden Sie die wichtigsten Regelungen im Überblick.

Weitere Informationen erhalten Sie beim **Servicetelefon des Bundesfamilienministeriums, Tel.: 030/20179131** (Mo. bis Do., 9-16 Uhr). Unter www.wege-zur-pflege.de/familienpflegezeit kann darüber hinaus Servicematerial wie Checklisten und Musterformulare abgerufen werden.

Über diese gesetzlich verankerten Bestimmungen hinaus können Sie mit Ihrem Arbeitgeber natürlich auch flexible Arbeitszeitmodelle wie Teilzeit, Telearbeit, Jobsharing, Sabbatical oder Home Office vereinbaren.

Für pflegende Beamt innen des Bundes, des Landes Baden-Württemberg sowie der Stadt Freiburg gelten vergleichbare Regelungen.



	Kurzzeitige Arbeitsverhinderung	Pflegezeit	Familienpflegezeit	
Höchstdauer	zehn Arbeitstage pro pflegebedürftiger Person und Kalenderjahr	sechs Monate inklusive drei Monate Begleitung eines nahen Angehörigen in der letzten Lebensphase, <i>hier:</i> häuslich oder stationär, auch ohne Pflegegrad	24 Monate	
		zusammen maximal 24 Monate		
Ankündigungs- frist	keine	zehn Arbeitstage	acht Wochen	
Freistellung	vollständig	teilweise oder vollständig	teilweise, verbleibende Arbeitszeit mindestens 15 Std./Woche im Jahresdurchschnitt	
	häusliche Pflege eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen			
Voraus- setzungen	Erforderlichkeit, in einer akut auftretenden Pflegesituation die Pflege zu organisieren / selbst sicherzustellen	auch außerhäusliche Betreuung eines pflegebedürftigen minderjährigen Kindes		
Finanzierung	 Pflegeunterstützungsgeld als Lohnersatzleistung: i.d.R. 90% (als Bruttoleistung) des ausgefallenen Nettoarbeitsentgelts Antragstellung bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen 	 Rechtsanspruch auf ein monatlich ausbezahltes zinsloses Darlehen Höhe: Hälfte der Differenz vom Nettogehalt vor und während der Pflegezeit, auf Antrag weniger, mindestens 50 € Antragstellung beim Bundesamt für Familie und zivilrechtliche Aufgaben (BAFzA) Rückzahlung in Raten nach Ende der (Familien-)Pflegezeit, Härtefallregelungen möglich 		
Rechtsan- spruch	Ja	gegenüber Arbeitgebern (AG) mit mehr als 15 Beschäftigten	gegenüber Arbeitgebern (AG) mit mehr als 25 Beschäftigten	
		Bei jeweils geringerer Beschäftigtenzahl kann ein Antrag gestellt werden, der innerhalb von vier Wochen beantwortet werden muss. Eine Ablehnung ist zu begründen.		
Kündigungs- schutz	Ja	 - bei AG mit mehr als 15 Beschäftigten: ab Ankündigung bis Ende der Freistellung - bei AG mit 15 oder weniger Beschäftigten: mit Beginn der Freistellung 	 - bei AG mit mehr als 25 Beschäftigten: ab Ankündigung bis Ende der Freistellung - bei AG mit 25 oder weniger Beschäftigten: mit Beginn der Freistellung 	

Wenn Sie der Ansicht sind, wegen der Beantragung oder Inanspruchnahme einer (Familien-)Pflegezeit benachteiligt worden zu sein, können Sie sich an die <u>Antidiskriminierungsstelle des Bundes</u> wenden: Tel.: 0800 - 546 546 5 (Mo. bis Do., 9-15 Uhr)

Soziale Sicherung der Pflegeperson (§44 SGB XI)

Die Pflegeversicherung der pflegebedürftigen Person übernimmt unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge zur Rentenversicherung, gesetzlichen Unfallversicherung sowie der Arbeitslosenversicherung:

	Voraussetzungen		
Renten- versicherung	Pflegegrade 2 bis 5	Häusliche Pflege einer oder mehrerer Personen für mindestens 10 Stunden in der Woche an mindestens 2 Tagen.	Erwerbstätigkeit von maximal30 Stunden / WocheKein Bezug einer Vollrente wegen Alters
gesetzliche Unfallversicherung			
Arbeitslosen- versicherung			Die Pflegeperson war vor der Pflegetätigkeit in der Arbeitslosenversicherung versichert oder hat Leistungen nach dem Sozialgesetzbuch III bezogen.

Beschäftigte, die nach § 3 des Pflegezeitgesetzes von der Arbeitsleistung vollständig freigestellt werden oder deren Beschäftigung durch Reduzierung der Arbeitszeit zu einer geringfügigen Beschäftigung wird, erhalten – sofern sie sich nicht familienversichern können – auf Antrag Zuschüsse zur Kranken- und Pflegeversicherung in Höhe der Mindestbeiträge von freiwillig versicherten Personen.